Übersicht Förderung Einzelmaßnahmen BEG-EM (Stand Juli 2026)

Maßnahme	Basisförderung[1]	ISP-Bonus WG	Klimageschwindigkeits-Bonus[2]	Einkommens-Bonus[3] nur für selbstnutzende Eigentümer	Max. Fördersatz	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Zuschuss)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Kredit)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Nichtwohngebäude (Zuschuss) NGF = Nettogrundfläche
Wärmepumpe	30 %		16 %	40 % / 30 % / 10 % gestaffelt nach Hauseinkommen, s. Fußnote [3]	80 %	1. WE: 28.000 €[5] 2. bis 6. WE: 15.000 € ab 7. WE: 8.000 €	120.000 € pro WE	Bis 150 qm NGF: 28.000 €[6] Bis 400 qm NGF: zusätzlich 197 € pro qm NGF Bis 1.000 qm NGF: zusätzlich 118 € pro qm NGF Ab 1.000 qm NGF: zusätzlich 79 € pro qm NGF
Wärmepumpe-Hybrid (Wärmepumpenanteil am Hydrid-System)	30 %				70 %			
Biomasseheizung	30 %		16 %		80 %			
Brennstoffzellenheizung	30 %				80 %			
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten[4])	30 %				80 %			
Innovative Heiztechnik	30 %				80 %			
Solarthermische Anlage	30 %				80 %			
Einrichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %				80 %			
Gebäudenetzanschluss	30 %				80 %			
Wärmenetzanschluss	30 %				80 %			
Gebäudehülle	15 %	5 %			20 %	30.000 € pro WE (ohne ISFP) 60.000 € pro WE (mit ISFP)		500 € pro qm NGF
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %						
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %						
Fachplanung und Baubegleitung	50 %				50 %	Ein- und Zweifamilienhaus: max. 5.000 € Ab 3. WE: 2 000€ pro WE, insgesamt max 20.000 € pro Gebäude		5 € pro qm NGF, max. 20.000 €

[1] Wertschöpfungsbonus (voraussichtlich ab 1. Quartal 2027): Die Basisförderung für außerhalb der EU gefertigte/gebaute/zusammengebaute Wärmepumpen sinkt auf 15%; innerhalb der EU gefertigte Wärmepumpen erhalten zusätzlich einen Wertschöpfungsbonus von 15%. Effizienzbonus und Emissionsminderungszuschlag entfallen.
[2] Klimageschwindigkeits-Bonus: 16% der förderfähigen Gesamtkosten für selbstnutzende Eigentümer beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung bzw. einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung gegen eine förderfähige Heizung. Der Bonus sinkt erstmalig am 01.02.2027 und danach halbjährlich (jeweils 01.02. und 01.08.) um 4 Prozentpunkte.
[3] Einkommensbonus nur für selbstnutzende Eigentümer, gestaffelt statt pauschal 30%: 40% bei Haushalts-Jahreseinkommen bis 30.000 €, 30 % bis 40.000 €, 10 % bis 50.000 €. Haushalte mit mind. einem minderjährigen Kind erhalten einen Familienzuschlag: Das anzusetzende Einkommen steigt einmalig um 10.000 € (faktisch 40 % bis 40.000 €, 30 % bis 50.000 €, 10% bis 60.000 € Haushaltseinkommen).
[4] Bei wasserstofffähigen Heizungen sind lediglich die Investitionsmehrkosten förderfähig. Investitionsmehrkosten sind die zusätzlichen Kosten für die Errichtung einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 % mit Wasserstoff betrieben werden kann, gegenüber einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt nicht mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann. Als Investitionsmehrkosten werden pauschal 5% der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt.
[5] Wohngebäude: Der Förderhöchstbetrag für die 1. Wohneinheit sinkt erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich (jeweils 01.02. und 01.08.) um 750 €. Der Bonus für serielles Sanieren wird ausgeweitet und in Höhe von 5% auch für serielle Sanierungen auf die Effizienzhaus-Stufe 70 EE gewährt (bisher nur EH-Stufen 40 und 55).
[6] Nichtwohngebäude: Der Förderhöchstbetrag sinkt erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich (jeweils 01.02. und 01.08.) um 750 € für Gebäude bis 150 qm Nettoraumfläche, um 3 € pro qm für Gebäude bis 400 qm, um 2 € pro qm für Gebäude bis 1.000 qm und um 1 € pro qm für Gebäude mit größerer Nettoraumfläche.